



Kultur- und Partnerschaftsverein
Steinbach (Taunus) 2000 e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kultur- und Partnerschaftsverein Steinbach (Taunus) 2000 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 61449 Steinbach (Taunus) und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das örtliche kulturelle Leben zu pflegen und zu fördern, Kulturwerte zu erhalten und zu vermitteln, die Partnerschaften der Stadt Steinbach (Taunus) mit den Städten Saint Avertin in Frankreich und Steinbach-Hallenberg in Thüringen insbesondere bezüglich der Kontakte ihrer Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, zu fördern und zu festigen.
2. Der Verein vertritt die jeweils existierenden Städtepartnerschaften und leistet einen Beitrag zur Annäherung der Städte und zur Stärkung des europäischen Bewusstseins, insbesondere im Bereich der Kultur und der Begegnung.
3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadt und den örtlichen Vereinen und Institutionen
 - die Belebung und Pflege der Kultur in allen öffentlichen Bereichen
 - die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes
 - die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über die Erfordernisse eines lebendigen kulturellen Lebens
 - die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen in allen Bereichen der Kultur und der Städtepartnerschaften

Der Verein pflegt und fördert einvernehmlich mit der Stadt Steinbach (Taunus) in jeder Form kulturelle und menschliche Begegnungen und trägt gemeinsame kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Städtepartnerschaften in Steinbach (Taunus) und führt diese durch. Dazu zählen im Kulturbereich insbesondere

- Theaterveranstaltungen und Kindertheater
- Konzerte, Kleinkunst und Ausstellungen
- Jugendkonzerte und Jugendbegegnungen, traditionelle Veranstaltungen zum Erhalt der Heimat- und Brauchtumspflege

sowie im Bereich der Städtepartnerschaften

- Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern zwischen Steinbach (Taunus) und Saint Avertin zur Förderung und Entwicklung der deutsch-französischen Freundschaft
- zwischen Steinbach (Taunus) und Steinbach-Hallenberg zur Förderung der deutsch-deutschen Freundschaft
- die Begegnungen der Jugend zwischen Steinbach (Taunus) und den Partnerstädten einschließlich der Begegnungen Steinbacher Schülerinnen und Schüler mit den Schulen der Partnerstädte
- die Organisation und Durchführung von Jubiläums- und anderen Veranstaltungen anlässlich der Jahrestage und Geburtstage der Städtepartnerschaften und anderen nationalen und internationalen Anlässen zur Förderung der Völkerverständigung

Bei der Umsetzung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein eng mit der Stadt Steinbach (Taunus) zusammenarbeiten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, den Kultur- und Partnerschaftsverein administrativ, ideell und finanziell zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand kann abweichend von Abs. 3 beschließen, dass die Organmitglieder für ihre Organtätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung (z.B. eine Ehrenamtspauschale) erhalten
5. Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - natürlichen Personen und
 - juristischen Personen

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mündlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Satzung kann das Mitglied bei einem Mitglied des Vorstands einsehen.
3. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Vorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist fällig bis spätestens zum Ende des 2. Quartals eines jeden Geschäftsjahres.
2. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ebenso über die Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
4. Für den Fall des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag fällig. Im Todesfall erfolgt keine Beitragsrückerstattung an die Erben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter

der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftliche Korrekturen beantragt wurden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Auflösung

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 12 Stunden davor, bekannt gegeben. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel mit Anwesenheit real und in Ausnahmefällen online stattfinden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als E-Mail erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der E-Mail. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Vorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes, schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der E-Mail.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Kultur- und Partnerschaftsvereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
4. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder auf Vorschlag des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln,

für die Auflösung des Kultur- und Partnerschaftsvereins eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zur und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

6. Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassiererin/der Kassierer
 - die Schriftführerin/der Schriftführer
 - mindestens vier, maximal acht Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Die jeweils amtierende Bürgermeisterin/der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Steinbach (Taunus) ist kooptiertes Vorstandsmitglied kraft Amtes.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Die Vorstandsmitglieder führen Ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtszuschale, (zum Beispiel Steuerfreibeträge gem. §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) gewähren. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind, zum Beispiel Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessenen und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassiererin/der Kassierer führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und ist verantwortlich für das Kassenwesen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse bzw. der aufgestellte Jahresabschluss von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. einen jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten der spätestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen ist.

§11

Datenschutz

Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine abweichenden Beschlüsse trifft, sind die/der Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Steinbach (Taunus) zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur und der Städtepartnerschaften zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 26. November 2022